

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/12 88/05/0019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.04.1988

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

L85003 Straßen Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §26 idF 8200-1;

BauRallg;

LStG NÖ 1979 §13 idF 8500-1;

LStG NÖ 1979 §14 idF 8500-1;

LStG NÖ 1979 §6 idF 8500-1;

Rechtssatz

Das NÖ LStG kennt ausdrücklich keine Regelung für den Fall, dass durch den Straßenbau Niveauveränderungen zu anschließenden Grundflächen entstehen, wie dies § 26 NÖ BauO vorsieht. Einen Rechtsanspruch auf Beibehaltung eines bestimmten Straßenniveaus räumt das NÖ LStG dem Anlieger nicht ein.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050019.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$